

Staatliches Schulamt · Postfach 2104 · 63411 Hanau

Aktenzeichen

J1 - 033-550-600-012

An die Erziehungsberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler der Klassen 4  
im Aufsichtsbereich des  
Staatlichen Schulamtes  
für den Main-Kinzig-Kreis

Bearbeiter  
Durchwahl

RD Friederichs  
06181 / 9062-124

E-Mail

Werner.Friederichs@kultus.hessen.de

Datum

23. September 2025

## **Elternbrief zum Übergang Klasse 4 nach 5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute wende ich mich an Sie, um Ihnen mit diesem Schreiben ausführliche Erläuterungen zu dem Verfahren über den Übergang Ihres Kindes in eine weiterführende Schule am Ende der Grundschulzeit und die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu geben, damit Sie in Ruhe und nach sorgfältiger Überlegung eine Wahlentscheidung treffen können, die Ihrem Kind eine Beschulung ermöglicht, welche seinen Begabungen, Interessen und Wünschen entspricht.

Ebenso sollen die Informationsveranstaltungen für Eltern zum Übergang von Klasse 4 nach 5 und die persönliche Beratung durch die Klassenlehrerin und den Klassenlehrer Ihnen helfen, eine gute Entscheidung für Ihr Kind zu treffen.

### **I. Wahl des weiterführenden Bildungsganges und der Schule**

Die Entscheidung über den weiteren Bildungsgang des Kindes nach dem Besuch der Grundschule ist nach den Bestimmungen des Hessischen Schulgesetzes (§ 77 Abs. 1 HSchG) Sache der Eltern.

Hessen-Homburg-Platz 8  
63452 Hanau  
Telefon 06181 9062-0  
Fax 06181 9062-199

E-Mail:  
poststelle.SSA.Hanau@kultus.hessen.de  
Internet:  
www.schulamt-hanau.hessen.de

Anrufe bitte nur:  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag  
09:00 h – 12:00 h und  
Dienstag und Donnerstag  
14:00 h – 15:00 h  
Besuche bitte nur nach Terminvereinbarung

Im Bereich des Schulamtes für den Main-Kinzig-Kreis bieten sich grundsätzlich folgende Schulformen an:

- Schulformübergreifende (integrierte) Gesamtschulen (IGS)
- Schulformbezogene (kooperative) Gesamtschulen  
mit Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialzweig (KGS)
- Hauptschule
- Realschule
- Gymnasium

An zwei Schulstandorten bieten sich Förderstufen an, die keine eigene Schulform sind, sondern eine schulformübergreifende Organisationsform der Jahrgangsstufe 5 und 6 der verbundenen Haupt- und Realschule darstellen.

Der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges, der mit der 5. Klasse beginnt, setzt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 HSchG die Eignung der Schülerin oder des Schülers voraus. Die Eignung einer Schülerin oder eines Schülers für einen weiterführenden Bildungsgang ist gegeben, wenn die bisherige Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des von den Eltern gewählten Bildungsganges erwarten lassen (§ 77 Abs. 2 HSchG).

Die Eignung einer jeden Schülerin bzw. eines jeden Schülers wird durch die Grundschule, d. h. die Klassenkonferenz, die Klassenlehrkraft und die Schulleitung, festgestellt (§ 77 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 HSchG).

## **II. Ihre Wahlentscheidung erfolgt in folgenden Schritten:**

Bis spätestens zum **25. Februar 2026** werden Sie von Ihrer Grundschule zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes eingeladen. Die Beratung erfolgt durch die Klassenlehrkraft nach Abstimmung mit den übrigen Lehrkräften, welche Ihr Kind unterrichten. Über die Beratung wird ein Aktenvermerk erstellt und eine Empfehlung ausgesprochen (§ 77 Abs. 3 HSchG).

Anschließend teilen Sie Ihre Entscheidung der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer der abgebenden Jahrgangsstufe mit. Zur Entscheidung nimmt die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters schriftlich Stellung.

Die Stellungnahme muss eine Empfehlung für den Bildungsgang oder die Bildungsgänge enthalten, für den oder für die die Eignung der Schülerin oder des Schülers gegeben ist. Die Stellungnahme der Klassenkonferenz ist für alle in Betracht kommenden weiterführenden Schulformen erforderlich.

Decken sich jedoch Ihre Wahl und die Eignungsempfehlung der Schule nicht, so hat die Klassenkonferenz Ihrem Wunsch zu widersprechen und wird Ihnen eine erneute Beratung anbieten. Über diese Widerspruchsentscheidung wird ein Aktenvermerk angefertigt und eine Stellungnahme der Klassenkonferenz erstellt. Halten Sie trotz nochmaliger Beratung an Ihrer Wahlentscheidung fest, so teilen Sie dieses Ihrer Grundschule schriftlich bis spätestens **05. April 2026** mit. Im nächsten Schritt wählen Sie auf dem vorgesehenen Anmeldeformular auf Basis der Einzelberatung durch die Lehrkraft den gewünschten Bildungsgang für Ihr Kind. Des Weiteren wählen Sie die gewünschte Fremdsprache, welche Ihr Kind lernen soll. Die Rückgabe des Anmeldeformulars für einen Bildungsgang an einer weiterführenden Schule muss bis spätestens **05. März 2026** erfolgen.

Auf dem Anmeldeformular geben Sie unter der Rubrik „Schule“ einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch an. Der Gesetzgeber garantiert Ihnen einen Anspruch auf den von Ihnen gewählten Bildungsgang. Dies bedeutet, dass die Zuweisung zu einer anderen Schule als den von Ihnen gewählten Schulen vorbehalten bleibt; hierbei kann es sich auch um eine Schule mit einer anderen Schulform handeln, da nur der gewünschte Bildungsgang gewährleistet wird und die mögliche Schulform von den vom Schulträger eingerichteten Schulformen und deren Kapazitäten abhängt. Beispielsweise kann bei der Wahl eines Gymnasial- oder Realschulbildungsgangs auch die Zuweisung eines Schulplatzes an einer schulformbezogenen (KGS) oder schulformübergreifenden (IGS) Gesamtschule möglich sein (§ 170 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Besuch einer bestimmten Grundschule nicht zu einer gesicherten oder vorrangigen Aufnahme an einer bestimmten weiterführenden Schule führt, auch nicht im Sinne eines „traditionellen Schulwechsels“ an eine bestimmte weiterführende Schule.

### **III. Kriterien für die Aufnahme in die weiterführende Schule**

Die Aufnahme Ihres Kindes in die weiterführende Schule erfolgt bei vorhandener Aufnahmekapazität grundsätzlich nach Ihrem geäußerten Elternwunsch. Sollte die Zahl der Aufnahmewünsche von Schülerinnen und Schülern an der von Ihnen gewünschten

Schule deren Aufnahmekapazität übersteigen, muss eine Verteilung unter Berücksichtigung regionaler Alternativangebote stattfinden (§ 70 Abs. 2 HSchG).

Folgende Kriterien werden **vorrangig** bei der Entscheidung über die Aufnahme Ihres Kindes an der weiterführenden Schule berücksichtigt (§ 70 Abs. 3 HSchG):

- Die Nähe der angemessenen schulischen Ausbildungsmöglichkeit zum Wohnort sowie die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Schule aufgrund der Erreichbarkeit.

Dabei gelten aber die nachfolgenden Maßgaben, die für die Aufnahme an einer gewünschten Schule entscheidend sein können:

- Die Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk: Im Aufsichtsbereich des Staatlichen Schulamts für den Main-Kinzig-Kreis gibt es für die allgemeinbildenden Schulen zwei Schulträger: den Main-Kinzig-Kreis<sup>1</sup> und die Stadt Hanau. Nach dem Hessischen Schulgesetz kommt es bei der Entscheidung der Schulleitung der aufnehmenden Schule darauf an, ob es sich um eine Schülerin oder einen Schüler aus dem eigenen Schulbezirk handelt oder nicht. Kinder eines Schulbezirks sind solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Wohnsitz in einem Schulträgerbezirk haben (§ 70 Abs. 1 Satz 1 HSchG). Dies bedeutet, dass eine Schülerin oder ein Schüler, der in Hanau wohnt, einen Anspruch auf Aufnahme an einer Hanauer Schule mit seinem gewählten Bildungsgang hat. Erst wenn alle Hanauer Schülerinnen und Schüler einen Schulplatz an der von ihnen gewünschten oder zumindest an einer weiterführenden Schule im Stadtgebiet Hanau haben - ohne, dass es hierfür auf die Eignung für den gewählten Bildungsgang ankommt -, können die noch freien Plätze an Schülerinnen und Schüler aus dem Kreisgebiet verteilt werden; zur Ausnahme vgl. nachfolgenden Punkt. Umgekehrt verhält es sich ebenso, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus dem Schulbezirk der Stadt Hanau eine weiterführende Schule im Kreisgebiet besuchen möchte.

---

<sup>1</sup> Main-Kinzig-Kreis: nachfolgend immer MKK genannt

- Vereinbarung des Schulträgers MKK mit dem Schulträger Stadt Hanau zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Kreis in die Gymnasien der Stadt Hanau:

Die beiden Schulträger haben hierzu folgende Vereinbarung geschlossen:

*„Die Stadt Hanau nimmt zusätzlich zu der seit Jahren bestehenden Aufnahmekapazität von ca. 200 Schülerinnen und Schülern im Gymnasialbereich ab dem Schuljahr 2022/2023 zusätzlich 150 Schülerinnen und Schüler aus dem Main-Kinzig-Kreis in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien und Gymnasialzweige der Stadt Hanau auf.*

*Der Zahl 150 liegt eine Klassenobergrenze von 30 Schülerinnen und Schülern pro Schulklasse (insgesamt 5 Schulklassen) nach jetziger Rechtslage zugrunde.“*

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die hier traditionell von der Stadt Hanau zur Verfügung gestellten 200 Schulplätze aufgrund steigender Schülerzahlen auch in Hanau selbst für Kinder aus dem Kreis ggfs. nicht in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeine Schule mit besonderer Ausstattung benötigen oder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung haben, sind im Rahmen der Festlegung des inklusiven Schulbündnisses nach § 52 Abs. 2 Satz 1 HSchG i. V. m. § 14 VOGSV vorrangig aufzunehmen.
- Besondere soziale oder familiäre Umstände müssen von Ihnen schriftlich geltend gemacht werden. Ein besonderer sozialer Umstand ist beispielsweise eine Krankheit, an der Ihr Kind leidet und die es notwendig macht, dass es nur an einer ganz bestimmten Schule oder nur im unmittelbaren Wohnumfeld beschult werden kann. Der Härtefall ist ggfs. durch diagnostische Unterlagen / Gutachten gegenüber dem schulärztlichen Dienst zu belegen.

Ein Härtefall (besondere soziale Umstände) wird regelmäßig **nicht** dadurch begründet:

- dass ein Elternteil alleinerziehend oder arbeitslos ist;

- dass ein längerer Schulweg vermieden werden soll;
- dass ein Kind bisher noch nicht in der Lage ist, selbständig öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder die Eltern dies nicht wünschen;
- dass ein Kind nicht von seinen bisherigen Mitschülerinnen und Mitschülern getrennt werden soll.

Fragen der Betreuungsmöglichkeiten nach Unterrichtsende sind nicht berücksichtigungsfähig.

Besondere familiäre Umstände liegen vor, wenn bereits ein Geschwisterkind die gewünschte Schule besucht. Dies gilt aber nicht bei dem Besuch einer Schule eines Schulträgers, in dessen Bezirk die Schülerin oder der Schüler nicht auch den Wohnsitz hat! Ist also z.B. die Aufnahmekapazität eines Gymnasiums oder einer Integrierten Gesamtschule in Hanau durch Anmeldungen Hanauer Kinder erschöpft, besteht für Kinder aus dem MKK kein Anspruch auf vorrangige Berücksichtigung bei der Aufnahme, auch wenn ein Geschwisterkind diese Schule bereits besucht.

Bitte geben Sie auf dem Anmeldebogen unter „Anmerkungen“ unbedingt an, dass ihr Kind an einer der Wunschschiulen Geschwister hat. Erfolgt dieser Hinweis verspätet, kann dies die Aufnahme an der Wunschschiule ggf. unmöglich machen.

- Die Wahl eines vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestätigten besonderen Schwerpunkts:

Es sind im Rahmen der festgelegten Kapazitäten vorrangig alle Kinder aufzunehmen, deren Eltern den Besuch einer Schule mit einem vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestätigten besonderen Schwerpunkt wünschen. Vom Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen bestätigte Schwerpunkte sind (nur) Schulen mit Schwerpunkt Musik oder Sport (Talentförderung).

Es muss im Anmeldeformular (im Feld „Anmerkungen“) eine verbindliche Anmeldung zu diesem Profil erfolgen. Bitte erkundigen Sie sich an diesen Schulen, welche Aufnahmekriterien für dieses Profil zu erfüllen sind. Hinweise, inwieweit ihr Kind diese Kriterien erfüllt, können Sie ebenfalls auf der letzten Seite des Antragsformulars vermerken.

Im Main-Kinzig-Kreis und in der Stadt Hanau sind folgende Schulen entsprechend zertifiziert:

| <b>Schwerpunkt Musik</b>           | <b>Schwerpunkt Sport</b>  |
|------------------------------------|---------------------------|
| Karl-Rehbein-Schule Hanau          | Karl-Rehbein-Schule Hanau |
| Lindenaus Schule Hanau             | Hohe Landesschule Hanau   |
| Bertha-von-Suttner-Schule Nidderau | -                         |
| Heinrich-Böll-Schule Bruchköbel    | -                         |
| Kopernikusschule Freigericht       | -                         |
| Elisabeth-Strupp-Schule Gelnhausen | -                         |
| Stadtschule Schlüchtern            | -                         |

Darüber hinaus bietet nahezu jede Schule derzeit vielfältige, sehr interessante, engagierte und individuell auf ihre Schülerinnen und Schüler zugeschnittene Profile zu deren Förderung an. Beispiele hierfür sind: Bilinguale Unterrichtsangebote, die Möglichkeit zum Ablegen von Sprachzertifikaten, das Angebot eines musikalischen (z. B. „Bläserklasse“) oder mathematisch-naturwissenschaftlichen (z. B. „NaWi-Klasse“) Profils. Der Wunsch nach der Beschulung in einer solchen „Profilklasse“ der einzelnen Schulen stellt aber kein vorrangiges Aufnahmekriterium für die Aufnahme an einer Wunschsche dar. Diese Profile wählen Sie für Ihr Kind nach der endgültigen Zuweisung der weiterführenden Schule.

Nach den vorgenannten Kriterien wird die vorrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an den Erstwunschsulen geprüft. Übersteigt die Zahl der vorrangig zu berücksichtigenden Anmeldungen bzw. die Zahl der weiteren - nicht vorrangig zu berücksichtigenden - Anmeldungen die Kapazität einer Schule, finden unter dem Vorsitz einer oder eines Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der betroffenen weiterführenden Schulen statt, bei denen diese sich unter pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und möglichst weitgehender Berücksichtigung der von den Eltern geäußerten Wünsche auf Grundlage der in § 70 Abs. 3 HSchG getroffenen Regelungen über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Schulen untereinander abstimmen. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sowie des Kreiseltererbeirats und des Stadtelterbeirates Hanau sind einzuladen und anzuhören.

Um im Rahmen der vorgenannten Dienstbesprechungen Ihre Wünsche als Eltern angemessen berücksichtigen zu können, bitte ich Sie, neben dem Erst- auch einen Zweit- und Drittwunsch anzugeben. Als Zweit- und Drittwunsch sollte möglichst keine Schule angegeben werden, die in der Vergangenheit im Regelfall mehr Anmeldungen als Plätze hatte.

Sollte auch im Rahmen der Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler aufgrund von Gleichrangigkeit der zu berücksichtigenden Kriterien nicht möglich sein, kommt als letzte Möglichkeit auch die Durchführung eines Losentscheides in Betracht, dies jedoch nur dann, wenn alle anderen Verteilmechanismen ausgeschöpft sind.

#### Hinweis für Schülerinnen und Schüler aus dem MKK mit dem Erstwunsch Gymnasium Hanau

Zunächst wird auf die o.g. Vereinbarung beider Schulträger für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem MKK in die Gymnasien der Stadt Hanau verwiesen. Für Schülerinnen und Schüler aus dem MKK mit dem Wunsch des gymnasialen Bildungsganges stehen zwar die städtischen Gymnasien sowie der Gymnasialzweig der Otto-Hahn-Schule im Rahmen der o.g. Kapazitätsregelung offen. Jedoch hatten diese Schulen in der Vergangenheit regelmäßig mehr und teilweise erheblich mehr Anmeldungen zu verzeichnen, als Plätze zur Verfügung standen. Es ist daher nicht zielführend, diese Schulen als Zweit- oder Drittwunsch anzugeben. Bitte geben Sie in diesem Fall eine wohnortnahe Schule im MKK als Zweit- und Drittwunsch an, um die Aufnahmechancen zumindest im Falle des Zweit- und Drittwunsches zu erhöhen. Soweit in diesem Fall Schulen der Stadt Hanau als Zweit- und Drittwunsch angegeben werden, erfolgt die Berücksichtigung unter den o.g. Bedingungen, d.h. es müssen erst alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Hanau Berücksichtigung an der von Ihnen gewünschten Schule oder jedenfalls einer Schule in der Stadt Hanau gefunden haben und es müssen noch Plätze frei sein.

#### Hinweis für Schülerinnen und Schüler der Stadt Hanau mit dem Wunsch Realschule oder IGS

Einzelne Realschulzweige der Hanauer Schulen - insbesondere die Otto-Hahn-Schule - und auch die Lindenaus Schule als Integrierte Gesamtschule erhalten regelmäßig mehr Anmeldungen als Plätze zur Verfügung stehen.

Die vorstehenden Hinweise für Kreiskinder mit Erstwunsch Gymnasium in Hanau gelten daher auch entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, für die als Erstwahl eine Schule der Stadt Hanau im Bildungsgang Realschule oder der Integrierten Gesamtschule in der Stadt Hanau angegeben wird. Ich bitte Sie daher auf jeden Fall, einen Zweit- sowie Drittwunsch zu äußern, sodass die Chance auf Aufnahme in einer der von Ihnen gewünschten Schulen erhöht wird.

#### Hinweis für Schülerinnen und Schüler mit dem Wunsch Grimmelshausen-Gymnasium in Gelnhausen

Aufgrund der zunehmend hohen Anmeldezahlen an dieser Schule ist darauf hinzuweisen, dass diese Schule aufgrund des vorrangigen Kriteriums der Erreichbarkeit einer Schule mit dem hier angebotenen (gymnasialen) Bildungsgang in dem Flächenkreis Main-Kinzig zunächst vorrangig auch Schülerinnen und Schüler aus weiter entfernten oder abgelegeneren Kommunen und Ortsteilen aufnehmen muss, bei denen die Dauer des Schulwegs zu anderen Schulen mit dem gewünschten Bildungsgang sonst die zulässigen Grenzen übersteigen würde. Hier kommt es auf den Einzelfall an; dies kann auch dazu führen, dass sich trotz des Besuches der gleichen Grundschule der Anspruch des Zugangs eines Kindes zur weiterführenden Schule in Gelnhausen anders gestaltet, wenn etwa die Verkehrsanbindung am konkreten Wohnort Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Schule hat.

Es handelt sich hier nicht um eine Ungleichbehandlung; denn der Gleichheitssatz fordert nur, „im Wesentlichen Gleiches mit Gleichem zu vergleichen“. Maßgeblich ist hier, dass alle Schülerinnen und Schüler überhaupt ein schulisches Angebot im entsprechenden Bildungsgang in einer zumutbaren Zeit erreichen können. Dies ist in rechtlicher Hinsicht das „Wesentliche“, nicht aber der Besuch der gleichen Grundschule oder die Herkunft aus der gleichen Kommune ohne Berücksichtigung des jeweiligen Ortsteils. Ob am Schulstandort außerschulische Interessen wie etwa Sport- und Freizeitangebote verwirklicht oder verwandtschaftliche und freundschaftliche Kontakte gepflegt werden können, muss bei der Aufnahmeentscheidung der Schule außer Betracht bleiben. Das gilt auch, soweit Betreuungszwecke verfolgt werden; bereits weiter oben wurde darauf hingewiesen, dass Fragen der Betreuungsmöglichkeiten nach Unterrichtsende bei der Aufnahmeentscheidung nicht berücksichtigungsfähig sind.

#### Hinweis zur Eignungsempfehlung

Kinder, die von der Klassenkonferenz der abgebenden Schule eine Eignungsempfehlung für einen bestimmten Bildungsgang erhalten haben, dürfen in diesem nicht bevorzugt aufgenommen werden: Die Wahl des Bildungsgangs nach der Jahrgangsstufe 4 liegt allein in der Entscheidung der Eltern. Eine Leistungs differenzierung zur bevorzugten Aufnahme ist daher nicht zulässig. Dass hierdurch unter Umständen auch Kinder ohne Eignungsempfehlung in den Bildungsgang einer Schule aufgenommen werden und Kinder mit Eignungsempfehlung keine Berücksichtigung finden können, ist aufgrund der gesetzlichen Regelung hinzunehmen. Dies bedeutet auch, dass bisherige Zeugnisse von den aufnehmenden Schulen nicht angefordert und eingesehen werden dürfen. Bitte verzichten Sie daher darauf, der Anmeldung Zeugnisse beizufügen, da diese von den aufnehmenden Schulen nicht berücksichtigt werden dürfen. Unzulässig sind ebenfalls Einzelgespräche der Eltern mit dem Kind bei der weiterführenden Schule für ein „Kennenlernen“ o. ä.!

#### Hinweis zu Privatschulen

Wenn Sie als Erstwunsch eine Privatschule gewählt haben, ist ebenfalls das Antragsformular, das Sie von der Grundschule erhalten haben, auszufüllen. Als Zweit- und Drittwunsch geben Sie dann eine öffentliche Schule an. Privatschulen, die als Erstwunschschule gewählt werden, sind allerdings nicht verpflichtet, bei Ablehnung das Formular an die Zweitwunschschule weiterzuleiten. Daher ist es wichtig, dass Sie bei Ablehnung der Aufnahme an einer Privatschule unverzüglich die Grundschule Ihres Kindes benachrichtigen, damit das Anmeldeformular an die Zweitwunschschule weitergeleitet werden kann. Es ist nicht vorgesehen, dass Sie als Erstwunsch eine öffentliche Schule und als Zweitwunsch eine Privatschule angeben, denn die Formulare werden nicht an die Privatschule weitergeleitet, wenn die öffentliche Erstwunschschule nicht aufnehmen kann, da die Privatschulen ihr Aufnahmeverfahren selbst organisieren. In diesem Fall erhält Ihr Kind einen Schulplatz in der Dienstbesprechung der Schulleiterinnen und Schulleiter.

Diese ausführliche Darstellung des Verfahrens zum Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule möge Sie bei der anstehenden Entscheidung unterstützen. Welcher Bildungsgang der geeignete für Ihr Kind ist, seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten am besten entspricht, für diese Beratung steht Ihnen die derzeitig be-

suchte Grundschule Ihres Kindes zur Verfügung. Die Lehrerinnen und Lehrer kennen Ihr Kind persönlich und können Sie professionell unterstützen und begleiten. Ich empfehle Ihnen auch, dieses Schreiben jedenfalls bis zum Erhalt einer Aufnahmezusage einer von Ihnen gewünschten Schule aufzubewahren, um etwa sich ergebende Fragen mit der Schule klären zu können.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen, dass die schließlich von Ihnen getroffene Wahl des Bildungsganges sich als richtig für Ihr Kind und Ihre Familie erweist und dass es seine weitere Schullaufbahn mit Freude und Engagement erfolgreich beschreiten wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Silke Siekemeyer)

Leitende Regierungsdirektorin  
- als Leiterin eines Staatlichen Schulamtes -

---

### Elternbrief zum Übergang Klasse 4 nach 5 vom 23. September 2025

Name des Kindes: ..... Klasse: .....

Den Elternbrief vom 23. September 2025 habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum: .....

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten